

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2015

### 1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2015

#### Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'040 / 28'080
Mindestjahreslohn	CHF 21'150
Koordinationsabzug	CHF 24'675
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'600
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'925
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'525
Mindestzinssatz	1.75%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%

#### Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'768
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'840

### 2. Änderungen in der AHV/ALV

Für die Selbständigerwerbenden wird die Beitragsskala ab 1.1.2015 angepasst. Der Mindestbeitrag bleibt bei Fr. 480, die betragliche Höchstlimite liegt neu bei Fr. 56'400 (bisher Fr. 56'200).

Die minimale Altersrente erhöht sich ab dem 1.1.2015 auf den monatlichen Betrag von Fr. 1'175. (Jahr 2014 Fr. 1'170) Die Maximalrente steigt auf Fr. 2'350 (Jahr 2014 Fr. 2'240). Die Hilflosenentschädigung sowie die Witwen- und Waisenrenten der AHV steigen auch marginal an.

### 3. Direkte Steuern

#### Bund: Berufskosten und Naturalbezüge 2015

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2015 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden  
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturlöhne  
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge

Merkblätter sind auf der Homepage der ESTV unter folgendem Link abrufbar:  
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/>

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2015

### 4. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 abgelaufen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten bisher noch nicht festgelegt. Dies wird wahrscheinlich erst auf den 1.1.2016 erfolgen. Die Kantone können den Höchstbetrag selber festlegen.

Nach dem neuen Bundesgesetz können alle berufsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten steuerlich bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 12'000 zum Abzug gebracht werden. Die Erstausbildung gehört jedoch nicht dazu, d.h. die erste Ausbildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Zugleich muss das 20. Lebensjahr vollendet sein.

### 5. Ausblick zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Die Vernehmlassung zur USR III läuft Ende Januar 2015 ab. Die Reform bezweckt die Stärkung der Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz sowie die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz. Insbesondere die privilegierte Besteuerung von ausländischen Erträgen ist international stark unter Druck geraten, von denen Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften auf kantonaler Stufe profitieren. Der Zweck der USR III liegt hauptsächlich in der Abschaffung des kantonalen privilegierten Steuerstatus durch Kompensation von international akzeptierten Massnahmen. Zu solchen Massnahmen gehören etwa die Einführung von Lizenzboxen, bei denen die Lizenzerträge auf kantonaler Ebene reduziert besteuert werden oder eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital. Zusätzlich soll durch weitere Massnahmen die Steuersystematik gestärkt werden wie beispielsweise die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital, Anpassungen beim Beteiligungsabzug sowie eine erweiterte Verlustverrechnung. Wir sind gespannt, wie sich die USR III im politischen Prozess entwickeln wird.

### 6. MWST: Änderungen der Saldosteuersätze auf den 1.1.2015

Auf den 1. Januar 2015 ändern für 30 Branchen/Tätigkeiten die Saldosteuersätze. Dabei werden einzelne Saldosteuersätze erhöht und andere reduziert. Zudem werden diverse Branchen/Tätigkeiten anders definiert, was eventuell die Anwendung eines zweiten Steuersatzes zur Folge haben kann. Sie finden unter folgendem Link, <http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>, weitere Informationen sowie die Verordnung (Vorabdruck) mit den geänderten Saldosteuersätzen. Nun besteht die Möglichkeit, einen Wechsel von der effektiven Abrechnung auf die Saldosteuersatzmethode vorzunehmen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die nach Saldosteuersatz abrechnen und deren Steuersatz sich ändert, können auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln. Die Wechsel sind bis Ende Februar 2015 schriftlich der ESTV zu melden.